

Wege in die Zulassung

Informationsveranstaltung der LPPKJP
für Neuapprobierte und
Ausbildungskandidaten am 5.11.2014
mit dem Thema
„Wege in die Zulassung“

Referent: Tilo Silwedel

Wege in die Zulassung - Gliederung

- **Approbation geschafft- Was nun?**
- **Niederlassungsfahrplan**
- **Zulassung – gesetzliche Regelungen und untergesetzliche Normierungen**
- **Voraussetzung für die Zulassung und Antrag an den Zulassungsausschuss**
- **Zulassung bei Überversorgung: voller Versorgungsauftrag- Nachbesetzung mit hälftigem Versorgungsauftrag – Ermächtigung – Sonderbedarfzulassung**
- **Tätigkeiten und Kooperationsformen**
- **Ablauf des Antragsverfahrens in überversorgten Gebieten**
- **Ausnahmen für die Überprüfung der Ausschreibung § 103 SGB V Abs. 3 und 4**
- **Praxisverlegung**
- **Versorgungsstärkungsgesetz der Bundesregierung 2015 – Mögliche Folgen**

- **Niederlassung und was dann: Mitgliedschaften in der KV und in der LPPKJP**
- **Rechte und Pflichten des Vertragsbehandlers**
- **LPPKJP: Berufsordnung , Fortbildungspflicht, Teilnahme an den Wahlen zur DV, Beitragsordnung, Versorgungswerk**
- **KV: Abrechnung der Leistungen über EBM und Teilhabe an der Honorarverteilung**
- **Plausibilitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen der Honorarabrechnung**
- **Die Kehrseite der Zulassung: Die Entziehung eines (hälftigen) Versorgungsauftrags**

Niederlassungsfahrplan

- Die Entscheidung zur Niederlassung
- **Die gesetzlichen Anforderungen**
- Die Niederlassungsvoraussetzungen
- Die Art der Niederlassung
- Der Ort der Niederlassung
- Die Räume der Praxis
- Die Ausstattung der Praxis
- Das Leistungsangebot
- Das Praxismanagement
- Die Niederlassung

Approbation geschafft – Was nun?

- **Zulassungswesen**
- **Wie bekomme ich einen Praxissitz?**
- **Tätigkeiten und Kooperationsformen**
- **Anstellung von Ärzten/ Psychotherapeuten und Jobsharing**
- **Zulassung mit hälftigem Versorgungsauftrag**

Zulassung - gesetzliche Regelungen und untergesetzliche Normierungen

**Für die Zulassung als Vertragsarzt/
Vertragspsychotherapeut sind folgende
Regelwerke maßgeblich:**

- SGB V (Sozialgesetzbuch)
- Ärzte-ZV (Zulassungsverordnung für Vertragsärzte)
- Bundesmantelvertrag-Ärzte

Zulassung - gesetzliche Regelungen

SGB V 95c ... regelt die Voraussetzung für die Eintragung von Psychotherapeuten in das Arztregister

§ 95c SGB V

- Bei Psychotherapeuten setzt die **Eintragung in das Arztregister** voraus:
 1. die **Approbation als Psychotherapeut** nach § 2 oder 12 des Psychotherapeutengesetzes und
 2. den **Fachkundenachweis**.
- Der Fachkundenachweis setzt voraus 1. für den nach § 2 Abs. 1 des Psychotherapeutengesetzes approbierten Psychotherapeuten, dass der Psychotherapeut die **vertiefte Ausbildung** gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 des Psychotherapeutengesetzes in einem durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Abs. 6a **anerkannten Behandlungsverfahren** erfolgreich abgeschlossen hat;
- 2. für den nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Psychotherapeutengesetzes approbierten Psychotherapeuten, dass die der Approbation zugrundeliegende Ausbildung und Prüfung in einem durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Abs. 6a anerkannten Behandlungsverfahren abgeschlossen wurden;
- 3. für den nach § 12 des Psychotherapeutengesetzes approbierten Psychotherapeuten, dass er die **für eine Approbation geforderte Qualifikation, Weiterbildung oder Behandlungsstunden, Behandlungsfälle und die theoretische Ausbildung in einem durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 anerkannten Behandlungsverfahren nachweist**.

Zulassungswesen – Regelungen der Ärzte-ZV

- Eintrag in das Fachpsychotherapeutenregister
(Voraussetzung: Approbation)
und Nachweis der Fachkunde in einem der
anerkannten Richtlinientherapieverfahren
*(Analytische Psychotherapie, Verhaltenstherapie, tiefenpsychologisch
fundierte Psychotherapie)*
- Antrag auf Zulassung bei der KV Hessen
- Persönliche Voraussetzungen für die Zulassung
- Voraussetzung für die Zulassung gemäß
Bedarfsplanungsrichtlinien

Voraussetzung für die Zulassung:

- Eintragung in Arzt-/Psychotherapeutenregister
- Eintragung in Warteliste
- Antrag auf Zulassung
- Persönliche Eignung

Antrag auf Zulassung - an die KV einzureichende Unterlagen:

**...und Eintrag in der Arzt-/Psychotherapeutenregister
der KV**

- Angabe der Facharztbezeichnung
- Künftige Praxisanschrift
- Bescheinigung über ärztliche Tätigkeiten seit
Approbation
- Lebenslauf
- Polizeiliches Führungszeugnis Belegart O
- Erklärung über Drogen-/Alkoholabhängigkeit d.l. 5
Jahre
- Erklärung über bestehende Beschäftigungsverhältnisse

Zulassung bei Überversorgung

- **Abschnitt IV a der Ärzte-ZV**

Wenn in einem Planungsbereich vom Landesausschuss der KV und der Krankenkassen eine Überversorgung festgestellt wird, sind Zulassungsbeschränkungen anzuordnen.

- **§ 24 der Bedarfsplanungsrichtlinien zur Feststellung von Überversorgung**

Eine Bedarfsdeckung von 110% mit Ärzten/Psychotherapeuten in einem Planungsbereich wird als Überversorgung definiert.

Die Überversorgung ist in Hessen der Regelfall.

Bundesmantelvertrag Ärzte

- § 8 Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung

...“(1) An der vertragsärztlichen Versorgung nehmen **zugelassene Ärzte (Vertragsärzte)**, zugelassene medizinische Versorgungszentren, sowie **ermächtigte Ärzte** und ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen teil.

Angestellte Ärzte in Vertragsarztpraxen und in Medizinischen Versorgungszentren nehmen an der vertragsärztlichen Versorgung im Rahmen ihres Status teil; sie haben die sich **aus der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ergebenden Pflichten zu beachten**, auch wenn sie nicht Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung sind.

- (4) An der vertragsärztlichen Versorgung nehmen auch **zugelassene und ermächtigte Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten** sowie ermächtigte Einrichtungen nach § 117 Abs. 2 SGB V teil. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend für angestellte Psychotherapeuten.“

§ 9 Ermächtigung zur Durchführung bestimmter ärztlicher Leistungen (Bundesmantelvertrag)

- (1) Die **Zulassungsausschüsse** können über die Ermächtigungstatbestände des § 31 Absatz 1 Ärzte-ZV hinaus gemäß § 31 Absatz 2 Ärzte-ZV geeignete Ärzte und in Ausnahmefällen ärztlich geleitete Einrichtungen zur **Durchführung bestimmter, in einem Leistungskatalog definierter Leistungen auf der Grundlage des EBM** ermächtigen, wenn dies zur **Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung erforderlich** ist.

Wie bekomme ich einen Praxissitz?

- Über die Berater Ihrer KV
- Ausschreibungen frei werdender Praxissitze auf der KV-Homepage
- Praxisbörse der Berufsverbände
- Gründer- und Abgeberforen bei der KV Hessen und bei den Berufsverbänden
- Antrag auf **lokalen Sonderbedarf** in überversorgten Gebieten (BSG-Urteil)
- Inserat Deutsches Ärzteblatt/ Hessisches Ärzteblatt/Homepages der Berufs- und Fachverbände (Schwarzes Brett)

Bedarfsplanungsrichtlinien: 8. Abschnitt: Sonderbedarf, Maßstäbe für zusätzliche lokale und qualifikationsbezogene Sonderbedarfsfeststellungen (§ 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB V)

§ 36 Zulassungstatbestände

...“(1) Unbeschadet der Anordnung von Zulassungsbeschränkungen durch den Landesausschuss darf der Zulassungsausschuss dem Zulassungsantrag eines Vertragsarztes der betroffenen Arztgruppe entsprechen, wenn eine der nachstehenden Ausnahmen vorliegt:

a) Nachweislicher lokaler Versorgungsbedarf in der vertragsärztlichen Versorgung in Teilen eines großstädtischen Planungsbereichs oder eines großräumigen Landkreises.

b) Es liegt besonderer Versorgungsbedarf vor, wie er durch den Inhalt des Schwerpunkts, einer fakultativen Weiterbildung oder einer besonderen Fachkunde für das Facharztgebiet nach der Weiterbildungsordnung umschrieben ist.

.....Die Berufsbezeichnung Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut ist dabei einer Schwerpunktbezeichnung im Rahmen der ärztlichen Weiterbildung gleichgestellt.“...

Antrag auf lokalen Sonderbedarf in überversorgten Gebieten (BSG-Urteil v. 23.6.10, AZ: B 6 KA 22/09)

- BSG hat neue Maßstäbe zur Sonderbedarfszulassung im Bereich der Psychotherapie gesetzt
- Fragestellung: ausreichend erreichbare Versorgungsangebote im Psychotherapiebereich
- Wenn Versorgungsangebote mehr als 25 Kilometer vom Wohnort des Versicherten entfernt sind, müsse die Erteilung von Sonderbedarfszulassungen möglich sein
- Analytische Psychotherapie, tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, und die Verhaltenstherapie stellen eigene Versorgungsbereiche dar, vergleichbar den Schwerpunkten bei Ärzten
- Zulassungsgremien müssen konkret ermitteln und Feststellungen treffen

Tätigkeiten und Kooperationsformen

- Job-Sharing
- Angestellter Arzt/Psychotherapeut
- Berufsausübungsgemeinschaft örtlich/überörtlich
- Praxisgemeinschaft
- Einzelpraxis
- Ausgelagerte Praxis
- Zweigpraxis
- Medizinisches Versorgungszentrum

Örtliche Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)

(früher: Gemeinschaftspraxis)

- **Kriterien**
- mind. 2 Partner mit jeweils eigener Zulassung
- fachgleich und fachübergreifend möglich
- gemeinsame Patientenkartei und Abrechnung, d.h. eine gemeinsame Betriebsstättennummer (BSNR), eine Abrechnung, ein Honorar, ein gemeinsamer Standort
- Kennzeichnungspflicht mit LANR (Lebenslanger Arztnummer)

Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft (ÜBAG)

- unterschiedliche Praxisstandorte
- zulässig: alle zur vertragsärztlichen Tätigkeit zugelassenen Leistungserbringer
- alle Mitglieder einer ÜBAG können an allen Standorten tätig werden
- Leistungserbringung überwiegend am eigenen Praxissitz
- Behandlungskonzept und Gesellschaftsvertrag müssen dem Zulassungsausschuss vorgelegt werden
- eine gemeinsame Abrechnung
- auch KV-übergreifend möglich

Anstellung von Ärzten/Psychotherapeuten

- Anstellung von A/PT nur mit Sitz möglich
- Arzt darf Psychotherapeuten anstellen
- Psychotherapeut darf keinen Arzt anstellen
- zugelassener Arzt/Psychotherapeut kann bis zu 3 Vollzeit angestellte Ärzte/Psychotherapeuten anstellen
- Anstellung in Teilzeit möglich
- Anstellungsvertrag muss dem Zulassungsausschuss vorgelegt werden
- Nachbesetzung der Anstellung innerhalb von 6 Monaten
- Anstellung kann nach den ab 01.01.2012 geltenden Bestimmungen in eine Zulassung umgewandelt werden

Jobsharing im Rahmen einer Partnerschaft / Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)

Kriterien

- eine Zulassung
- eine gemeinsame BSNR/Standort
- Fachidentität (gleiche Approbation – unterschiedliche Therapieverfahren zulässig)
- Nach 10 Jahren mündet die vinkulierte Zulassung des hinzugekommenen Juniorpartners in eine Vollzulassung
- bei Wegfall der Zulassungsbeschränkung ggf. vorzeitige Vollzulassung des Juniorpartners. Dies geschieht in der Reihenfolge der jeweils längsten Dauer des Jobsharingverhältnisses im Planungsbereich.
- **Leistungsbegrenzung** aller Leistungen inkl. genehmigungspfl. PT-Leistungen

Jobsharing mit angestelltem Arzt/PP

Kriterien

- eine Zulassung
- eine gemeinsame BSNR/Standort
- Fachidentität (gleiche Approbation - unterschiedliche Therapieverfahren zulässig.)
- Halbtags- oder Ganztagsanstellung
- 10 Jahres-Regelung gilt nicht!
- bei Wegfall der Zulassungsbeschränkung ggf. Anstellungsverhältnis bleibt bestehen;
- Wegfall der Leistungsbeschränkung.
- **Leistungsbegrenzung** aller Leistungen inkl. genehmigungspfl. PT-Leistungen

Jobsharing BAG und mit angestelltem Arzt/PP

- Das konkrete Punktevolumen der letzten vier Quartale, in denen die Praxis als Einzelpraxis geführt wurde und für die ein Bescheid vorliegt, muss zwischen den beiden Partnern geteilt werden.
- Dieses Volumen (plus ein geringer Aufschlag) ist dann für die gesamte Zeit des Job-Sharing eingefroren, kann also nicht mehr ausgeweitet werden.

Dies hat sich auch mit der Ausbudgetierung und dem Wegfall der zeitgebundenen Kapazitätsgrenze in Einzelpraxen nicht geändert.

- Es muss also ein ausreichendes Volumen für die Teilung vorhanden sein.

Zulassung mit hälftigen Versorgungsauftrag

- zugelassener Arzt/Psychotherapeut hat die Möglichkeit auf die Hälfte seiner Zulassung zu verzichten
- Erweiterung auf vollen Versorgungsauftrag, nur wenn keine Zulassungsbeschränkungen bestehen oder „Zukauf“ einer weiteren Teilzulassung später erfolgt
- 2 Teilzulassungen an 2 Standorten möglich
- Nebentätigkeit unter bestimmten Bedingungen bis maximal 26h wöchentlich möglich (BSG-Urteil AZ: B 6 KA 40/09 R v. 13.10.10)
- **Quelle der Infos zum Zulassungswesen: Vortrag von Carsten Lotz, Approbation – was nun? KV Hessen**

Ablauf des Antragsverfahrens auf Zulassung in überversorgten Gebieten

- Zur **Nachbesetzung** ausgeschriebene Vertragsarztsitze werden auf der Homepage der KV-Hessen veröffentlicht.
- Der bisherige Praxisinhaber erfährt die Namen und die Adressen der Bewerber durch die KV und kann mit diesen in Kontakt treten.
- Es besteht die Möglichkeit, sich um mehrere Praxen gleichzeitig zu bewerben.
- Die Abgabe der Bewerbungsunterlagen beim Zulassungsausschuss ist je Praxissitz mit der Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 100 € verbunden.
- Dauer des Zulassungsverfahrens: 3-6 Monate

Zulassungsausschuss

- Der Zulassungsausschuss ist eine von der KV unabhängige Institution, die aber die Räume der KV und deren Infrastruktur nutzt.
- Besetzung bei Angelegenheiten der Psychotherapeuten: Paritätisch mit 4 Vertretern der Ärzte (2) und Psychotherapeuten (1 PP, 1 KJP) und 4 Vertretern der Krankenkassen.
- Den Vorsitz führt abwechselnd ein Vertreter der Ärzte und der Krankenkassen.
- Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (***Außer Nachbesetzung***).

Zulassungsausschuss - Vorgehen

- 1. Der Zulassungsausschuss muss zunächst prüfen, ob der Kassensitz wieder besetzt wird.
- 2. Der Kassensitz wird durch die KV ausgeschrieben
- 3. Der Zulassungsausschuss prüft alle Zulassungsvoraussetzungen der Bewerber, wie Approbation, Arztregistereintrag, Eintrag in der Warteliste etc., und wählt den Nachfolger aus.

Wird der Praxissitz durch den ZA vergeben, muss innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung des Zulassungsbeschlusses die Praxistätigkeit aufgenommen werden, sonst endet die Zulassung automatisch.

Zulassungsausschuss – Prüfung der Ausschreibung

- 103 Abs. 3a SGB V: Es muss vom Praxisabgeber ein Antrag auf Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens an den Zulassungsausschuss gestellt werden.
- Der Praxisabgeber kann als Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens eine Verzichtserklärung ausstellen. Diese kann mit einer Vorbehaltserklärung verknüpft sein, so dass der Praxisabgeber bis zuletzt in der Verhandlung vor dem Zulassungsausschuss einen Antrag zurückziehen kann.
- Eine Prüfung der Versorgungsrelevanz muss ab einem Versorgungsgrad von 110% erfolgen.

Das Nachbesetzungsverfahren

- Voraussetzung ist, dass eine Praxis vorhanden ist, die von einem Nachfolger fortgeführt werden kann.
- Einer GKV-Praxis, die längere Zeit nicht betrieben wurde („Verflüchtigung des Patientenstammes“), fehlt es an einem Substanzwert, so dass nur ein „Nichts“ verkauft werden kann.

Die Zulassung ist

- nicht verkäuflich.
- wird von der KV erteilt.
- wird vor dem Zulassungsausschuss verhandelt.

ZA - Ausnahmen für die Prüfung der Ausschreibung

- Privilegierte Personen: der Sitz muss ohne Prüfung ausgeschrieben werden:
- 1. Ehegatte
- 2. Lebenspartner (Registereintrag)
- 3. Kind
- 4. Angestellter Psychotherapeut des Vertragspsychotherapeuten: mindestens 2 Quartale (Aber: nicht „zweckgebundene Anstellung“)
- 5. BAG-Partner (Job-Sharing)

§ 103 SGB V Abs. 4

Zulassungsbeschränkungen

...“Unter mehreren Bewerbern, die die ausgeschriebene Praxis als Nachfolger des bisherigen Vertragsarztes fortführen wollen, hat der Zulassungsausschuss den Nachfolger nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen. Bei der Auswahl der Bewerber sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- **1. die berufliche Eignung,**
- **2. das Approbationsalter,**
- **3. die Dauer der ärztlichen Tätigkeit,**
- **4. eine mindestens fünf Jahre dauernde vertragsärztliche Tätigkeit in einem Gebiet, in dem der Landesausschuss nach § 100 Absatz 1 das Bestehen von Unterversorgung festgestellt hat,**
- **5. ob der Bewerber Ehegatte, Lebenspartner oder ein Kind des bisherigen Vertragsarztes ist,**
- **6. ob der Bewerber ein angestellter Arzt des bisherigen Vertragsarztes oder ein Vertragsarzt ist, mit dem die Praxis bisher gemeinschaftlich betrieben wurde,**
- **7. ob der Bewerber bereit ist, besondere Versorgungsbedürfnisse, die in der Ausschreibung der Kassenärztlichen Vereinigung definiert worden sind, zu erfüllen.“...**

Mehrere Bewerber auf einen Sitz (Konkurrenzsituation).....

- **SGB V § 103:**
- **Die Auswahl der Bewerber erfolgt nach „pflichtgemäßen Ermessen“ durch Gewichtungen des ZA, es gibt keine vorgegebene Rangfolge,**
- **das SG Marburg spricht vom „Gepräge einer Praxis“, das fortgeführt werden sollte.**
- **Unterlegener Bewerber kann den Beschluss des Zulassungsausschusses anfechten und im Berufsausschuss neu verhandeln**
- **Klageverfahren**

Praxisverlegung

- **Ä-ZV:**

„Der Zulassungsausschuss darf den Antrag eines Vertragsarztes auf Verlegung seines Vertragsarztsitzes nur genehmigen, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen.“

Versorgungsstärkungsgesetz der Bundesregierung 2015

Derzeitige Fassung des § 103 SGB V Zulassungsbeschränkungen:

....**Abs. 3a.** 1. Wenn die Zulassung eines Vertragsarztes in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, durch Tod, Verzicht oder Entziehung endet und die Praxis von einem Nachfolger weitergeführt werden soll, entscheidet der Zulassungsausschuss auf Antrag des Vertragsarztes oder seiner zur Verfügung über die Praxis berechtigten Erben, ob ein Nachbesetzungsverfahren nach Absatz 4 für den Vertragsarztsitz durchgeführt werden soll. 2. Satz 1 gilt auch bei hälftigem Verzicht oder bei hälftiger Entziehung; Satz 1 gilt nicht, wenn ein Vertragsarzt, dessen Zulassung befristet ist, vor Ablauf der Frist auf seine Zulassung verzichtet.

3. Der Zulassungsausschuss kann den Antrag ablehnen, wenn eine Nachbesetzung des Vertragsarztsitzes aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist; dies gilt nicht, sofern die Praxis von einem Nachfolger weitergeführt werden soll, der dem in Absatz 4 Satz 5 Nummer 5 und 6 bezeichneten Personenkreis angehört.

4. Der Zulassungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist dem Antrag abweichend von § 96 Absatz 2 Satz 6 zu entsprechen. § 96 Absatz 4 findet keine Anwendung. Ein Vorverfahren (§ 78 des Sozialgerichtsgesetzes) findet nicht statt. 5. Klagen gegen einen Beschluss des Zulassungsausschusses, mit dem einem Antrag auf Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens entsprochen wird, haben keine aufschiebende Wirkung. 6. Hat der Zulassungsausschuss den Antrag abgelehnt, hat die Kassenärztliche Vereinigung dem Vertragsarzt oder seinen zur Verfügung über die Praxis berechtigten Erben eine Entschädigung in der Höhe des Verkehrswertes der Arztpraxis zu zahlen.

Versorgungsstärkungsgesetz der Bundesregierung 2015

Referentenentwurf VSG-SGB V: Änderung des § 103 SGB V

- 34. § 103 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3a wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ und die Angabe „Nummer 5 und 6“ durch die Angabe „Nummer 4 bis 6“ ersetzt.
- bb) Nach dem Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Für einen Nachfolger, der dem in Absatz 4 Satz 5 Nummer 6 bezeichneten Personenkreis angehört, gilt Satz 3 zweiter Halbsatz mit der Maßgabe, dass das Anstellungsverhältnis oder der gemeinschaftliche Betrieb der Praxis mindestens drei Jahre lang andauert haben muss.“

Versorgungsstärkungsgesetz der Bundesregierung 2015

Tabelle: Von Abbau bedrohte psychotherapeutische Niederlassungen



KV/Planungsbereich	Gesamtzahl (N) Psychotherapeuten Stand: 2. Quartal 2014	Anzahl (N) Psychotherapeuten oberhalb der Sperrgrenze (Versorgungsgrad 110 %)	Anteil (%) Psychotherapeuten oberhalb der Sperrgrenze (Versorgungsgrad 110 %)
Baden-Württemberg	2.965	946	32 %
Bayern	3.730	1.208	32 %
Berlin	2.171	945	44 %
Brandenburg ¹⁾	392	27	7 %
Bremen	408	174	43 %
Hamburg ²⁾	978	338	35 %
Hessen	2.199	980	45 %
Mecklenburg-Vorpommern	280	8	3 %
Niedersachsen	1.939	552	28 %
Nordrhein	3.043	1.066	35 %
Rheinland-Pfalz	899	173	19 %
Saarland	263	58	22 %
Sachsen	950	123	13 %
Sachsen-Anhalt	396	0	0 %
Schleswig-Holstein	640	155	24 %
Thüringen ³⁾	402	17	4 %
Westfalen-Lippe	1.892	674	36 %
Gesamtergebnis	23.546	7.444	32 %

Quelle: Daten der KBV, 2014; eigene Berechnungen.

Anmerkungen:

¹⁾ Angaben KV Brandenburg Stand: 31.03.2014

²⁾ Stand KV Hamburg Stand: 31.12.2012

³⁾ Angaben KV Thüringen Stand: 11.02.2014

Versorgungsstärkungsgesetz der Bundesregierung 2015

- Wenn das Gesetz mit der Soll-Regelung in § 103 Abs. 3 a kommen sollte, würden in Hessen von 2199 Vertragspsychotherapeutensitzen 45% oder 980 Sitze wegen nomineller Überversorgung > 110% wegfallen und könnten nicht neu besetzt werden
- VSG-SGB V wird vorauss. ab 1.7.15 in Kraft treten
- Berufs- und Fachverbände sowie KBV vertreten die Position, dass die Kann-Regelung beibehalten werden soll

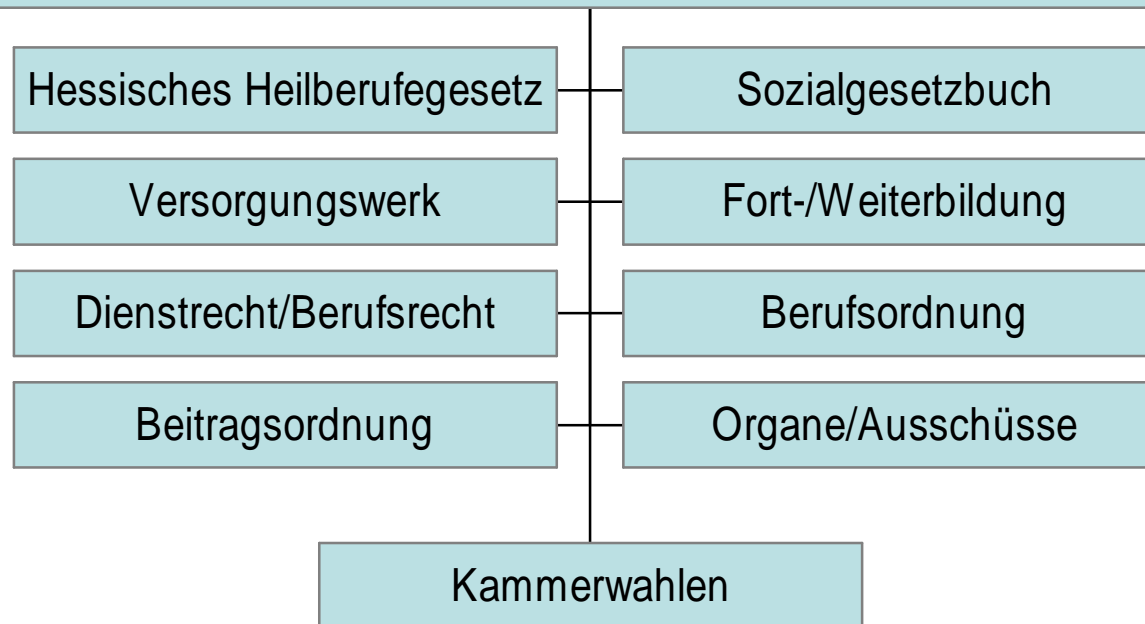
Niederlassung und was dann?

Mitgliedschaften in der Landesärztekammer, in der LPPKJP (für PP und KJP) und in der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KVH)

- Regelungen zu PT-Leistungen (Psychotherapie-Richtlinien und Psychotherapie-Vereinbarungen)
- EBM 2009 ff.
- Honorarverteilungsmaßstab der KV
- Vergütungsbedingungen
- Honorarabrechnung u. Plausibilitätsprüfung

Niederlassung und was dann?

Die Regelungen für Psychotherapeuten in den Kammern: LPPKJP und Ärztekammer



Rechte und Pflichten der Kammermitglieder

Die hessische Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer regelt:

- allgemeine Pflichten der Kammermitglieder
 - Pflichten gegenüber der Kammer
 - Sorgfaltspflicht
 - Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht
Datenschutz und Datensicherung
 - Schweigepflicht
- die therapeutische Abstinenz und den Umgang mit Minderjährigen

Rechte und Pflichten der Kammermitglieder

Berufsordnung 2

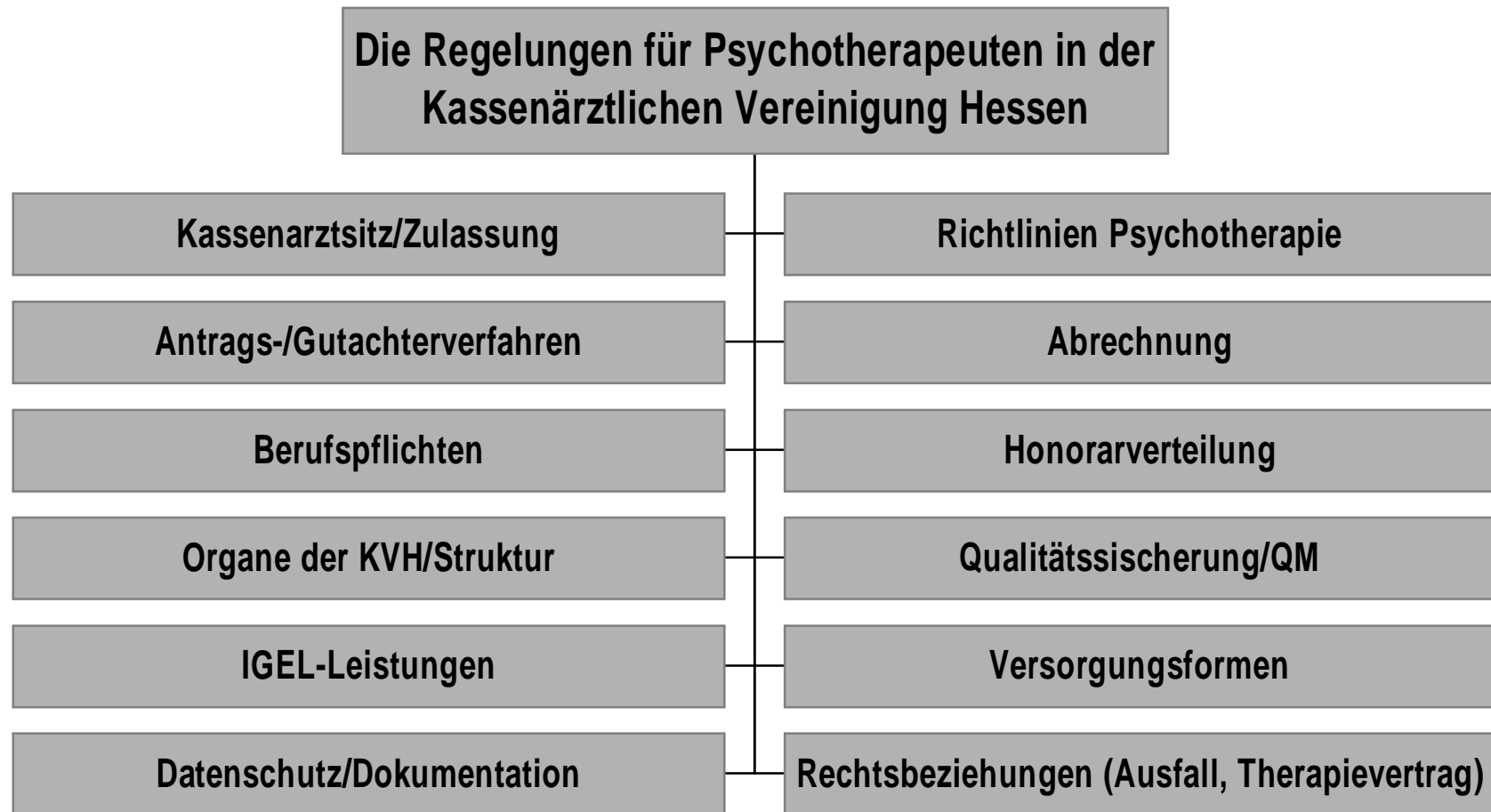
- Pflicht zur Fortbildung und Qualitätssicherung
- Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern
- Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
 - Arbeit in freier Praxis
(Bezeichnung, Anforderungen an Räume, Information, Werbung)

Rechte und Pflichten der Kammermitglieder

Berufsordnung 3

- ◉ Umgang mit Weisungen in einem Beschäftigungsverhältnis
- ◉ Das öffentliche Auftreten von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
- ◉ Vorschriften für Psychotherapeuten und in der Lehre und als Gutachter
- ◉ Disziplinarregelung (Strafe durch Kammer, Verfahren)

Mitgliedschaft in der KV/ Die KV



Mitgliedschaft in der KV

- Regelungen zu PT-Leistungen (Psychotherapie-Richtlinien und Psychotherapie-Vereinbarungen)
- EBM 2009 ff.
- Honorarverteilungsmaßstab der KV
- Vergütungsbedingungen
- Honorarabrechnung u. Plausibilitätsprüfung

Pflichten des Vertragsarztes

Berufspflichten des Vertragsarztes:

⊙ **Präsenz- und Residenzpflicht:**

Die Zulassung erfolgt für den Ort der Niederlassung als Arzt (Vertragsarztsitz). Der Vertragsarzt hat an diesem Vertragsarztsitz seine Sprechstunde zu halten. 20h für vollen und 10h für einen halben Versorgungsauftrag in der Praxis (Entfernung zur Wohnung ca. 30 Minuten)

⊙ **Persönliche Leistungserbringung:**

Der Arzt hat die vertragsärztliche Tätigkeit persönlich in freier Praxis auszuüben.

⊙ **Teilnahme am Notfalldienst (Bereitschaftsdienst)** Gilt nicht für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten!

Pflichten des Vertragsarztes

- ◇ Kenntnis des allgemeinen Berufsrechtes (Ordnungen)
- ◇ Vertragsarztsitz und Residenzpflicht
- ◇ Sprechstundentätigkeit
- ◇ Besuchstätigkeit
- ◇ Teilnahme am Notfalldienst
- ◇ Dokumentationspflicht
- ◇ Aufbewahrungspflicht (10 Jahre)
- ◇ Persönliche Leistungserbringung
- ◇ Wirtschaftlichkeitsgebot

Rechte des Vertragsarztes: Abrechnung seiner Leistungen über den einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

- 5 Unterkapitel für die Psychotherapeuten
- Alle psychotherapeutische Leistungen sind **mit Punktzahlen bewertet**
- **Spezifikationen** nach unterscheidbaren Leistungsinhalten und Leistungsumfängen
- **"Sprechstundenziffer"** für PP und KJP
- **Punktzahlen können bei gleichen Leistungsinhalten zwischen den Berufsgruppen (PP, ÄP, KJP, Ärzte für Psychosomatische Medizin) differieren**

Honorarabrechnung

- Die GKV-Versicherungskarte jedes Patienten ist beim Erstkontakt im Quartal maschinell einzulesen. Abzurechnen ist der Erstkontakt je nach Alter des Patienten über die EBM-Ordinationsziffer 23210-12 (für AP, PP, KJP).
- Am Ende des 1. Quartals des Bestehens der Praxis erfolgt die Abrechnung aller erbrachten Leistungen einschl. der Dokumentation der Überweisungen mit der KV Hessen.
- Ggfs. ist die Berichtspflicht zu beachten, wenn Leistungen des EBM-Kapitels 35.1. und 35.2. erbracht worden sind.
- Elektronisch abrechnende Kolleginnen/Kollegen können die Quartalsabrechnung bis zum 10. des Folgemonats online der KV übermitteln.

Honorarabrechnung

- In den ersten drei Monaten der Praxistätigkeit gibt es kein Honorar!!!
- Nach 3 Monaten stellt die KV die Umsatzhöhe im 1. Quartal des Bestehens der Praxis fest
- Jeweils 25% der Umsatzhöhe des 1. Quartals werden im 2. Quartal des Bestehens der Praxis monatlich als Abschlagszahlung ausgezahlt (= 75% des Umsatzes des 1. Quartals)
- ½ Jahr später, also am Ende des Folgemonats des 3. Quartals des Bestehens der Praxis, erfolgt die erste Restzahlung, in der Regel in Höhe der restlichen noch nicht ausgezahlten 25% des Umsatzes aus dem 1. Quartal
- Ggfs. erfolgt im 3. Quartal des Bestehens der Praxis eine Anpassung der monatlichen Abschlagszahlungen auf der Basis des Umsatzes des 2. Quartals

Honorarabrechnung

- Abgerechnet werden die in der Abrechnung angegebenen EBM-Ziffern in Form von Punktzahlen (Arztrechnung, Frequenzstatistiken)
- **Antragspflichtige Psychotherapeutische Leistungen**
- **Antragsfreie und nicht genehmigungsbed. Psychotherapeutische Leistungen**
- Die Abrechnung wird in einem Honorarbescheid von der KV ausführlich und umfassend dokumentiert

Plausibilitätsprüfung der Quartalsabrechnung

- Prüfung der Abrechnung auf Plausibilität und Wirtschaftlichkeit (ggfs. gesonderter rechtsf. Bescheid)
- Psychotherapeutische Leistungen werden im wesentlichen auf (zeitliche) Plausibilität geprüft
- **Regel:** 780 Stunden im Quartal oder bis zu 12 Stunden an 3 Tagen im Quartal gelten bei vollem Versorgungsauftrag als plausibel. Bei halben Versorgungsauftrag sind 390 Stunden plausibel.
- Grenzüberschreitungen aktivieren die Aufgreifmechanik.
- Leistungen jenseits der Grenzwerte können sachgerecht sein. Nachweispflicht der Praxis- oder Behandlungsbesonderheiten liegt beim Behandler

Wirtschaftlichkeitsprüfung der Quartalsabrechnung

- Überprüfung der Quartalsabrechnung nach Abrechnungshäufigkeiten von EBM-Ziffern
- Auffällig ist eine Abrechnung, wenn die Abrechnungshäufigkeit einer EBM-Ziffer mehr als 100% zur Fachgruppe/Abrechnungsgruppe beträgt.
- Wirtschaftlichkeitsprüfung durch die Prüfstelle der KV
- Betroffene Praxis muss bei hohen Abweichungen Praxisbesonderheiten nachweisen

Die Kehrseite - (hälftige) Zulassungsentziehung

- Zulassungsentziehung bei Nichtausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit (§ 95, Abs. 6 SGB V)
- Prüfung des Abrechnungsverhaltens im Vorfeld einer (teilweisen) Zulassungsentziehung, aber auch bei Ausschreibung zur Feststellung des Praxissubstrates
- Richtwerte für die Nichtausübung, aber jeweils Einzelfallentscheidung
 - Vollständige Entziehung: Weniger als 10 Std. pro Woche vertragspsychotherapeutischer Tätigkeit und weniger als 10 Abrechnungsfälle im Quartal
 - Hälftige Entziehung: weniger als 20 Stunden pro Woche vertragspsychotherapeutischer Tätigkeit und weniger als 20 Abrechnungsfälle im Quartal

Wege in die Zulassung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt: Tilo.Silwedel@t-online.de